

Gegenüberstellung der gültigen Straßenreinigungssatzung mit dem Vorschlag zur
2. Änderung ab dem 01.01.2020

Lfd. Nr.	bisherige Fassung StrReiEF	neue Fassung StrReiEF
01	<p style="text-align: center;">§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger</p> <p>(1) ... (2) ...</p> <p>(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen wie durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z. B. Sand und Splitt), sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen zu entfernen sind. Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist. Belästigende Staubeentwicklungen sind zu vermeiden.</p> <p>(4) ... (5) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger</p> <p>(1) ... (2) ...</p> <p>(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen wie durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z. B. Sand und Splitt), sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen <u>(u. a. auch um Poller, Pfosten, Beleuchtungs-/Lichtsignalanlagenmasten und Verteilerschränke)</u> zu entfernen sind. Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist. Belästigende Staubeentwicklungen sind zu vermeiden.</p> <p>(4) ... (5) ...</p>
02	<p style="text-align: center;">§ 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>1. An Werktagen ist zwischen 6:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen.</p> <p>2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>1. An Werktagen ist zwischen 7:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen.</p> <p>2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ...</p> <p>8. <u>Der Winterdienstpflichtige ist auch verpflichtet den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wurde.</u></p>